

Anhang 1

Lohn- und Entschädigungsregulativ für das Kaminfegergewerbe des Kantons Bern

Auf Grund von Art. 7 des Gesamtarbeitsvertrages 1999 (GAV) für das Kaminfegergewerbe des Kantons Bern, erlassen die Vertragsparteien das folgende Lohn- und Entschädigungsregulativ:

Folgende Löhne/Entschädigungen/Zulagen beziehen sich auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden und einen Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von Juni 2009, (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte).

1. Löhne

<u>Kategorie</u>	<u>Dienstjahre</u>	<u>Minimallohn</u>	<u>Maximallohn</u>
A	1. - 2.	Fr. 4'310.00	Fr. 4'680.00
B	3. - 5.	Fr. 4'920.00	Fr. 5'170.00
C	6. - 9.	Fr. 5'190.00	Fr. 5'610.00
D	ab 10.	Fr. 5'490.00	Fr. 5'930.00
E	Meistergesellen	Fr. 5'800.00	Fr. 6'520.00

2. Berechnung einzelner Tage

Für die Berechnung des Taglohnes ist der Monatslohn mit 21,75 zu dividieren. Werden unbezahlte Freitage vereinbart, gilt: Monatslohn abzüglich Anzahl Taglöhne.

3. Berechnung einzelner Stunden

Für die Berechnung des Stundenlohnes gilt folgendes:

$$\frac{\text{Monatslohn}}{21,75} = \text{Taglohn} \qquad \frac{\text{Taglohn}}{8,4} = \text{Stundenlohn}$$

4. Kleiderentschädigung

Jedem Arbeitnehmer wird eine Kleiderentschädigung von Fr. 3.00 (inkl. Handschuhe) pro gearbeiteten Tag, monatlich ausbezahlt. Wird am Samstag-Vormittag gearbeitet hat der Arbeitnehmer Anrecht auf die volle Entschädigung.

5. Fahrzeugentschädigung

Benutzt der Arbeitnehmer, im Einverständnis seines Arbeitgebers, sein privates Mofa oder Auto für geschäftliche Fahrten, hat er Anspruch auf folgende Entschädigungen:

Mofa Fr. 15.00/Woche/inkl. Benzin. Auto Fr. 0.50/km/inkl. Benzin.

(Diese Entschädigungen gelten auch bei Aushilfsarbeiten)

6. Kost und Logis

Für Kost und Logis werden dem Arbeitnehmer Fr. 36.10 pro Tag in Rechnung gestellt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Tag
Zimmerentschädigung	Fr. 7.40
Morgenessen	Fr. 6.20
Mittagessen	Fr. 13.00
Nachtessen	Fr. 9.50

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Lohn- und Entschädigungsregulatives können nur durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien rechtsverbindlich beschlossen werden.

Münsingen, 28. Mai 2009

**Bernischer
Kaminfegermeister-Verband**

**Association
Bernoise des Maîtres-Ramoneurs**

der Präsident
Bernhard Walther

der Sekretär
Peter Lanz

**Kantonal-bernischer
Kaminfegergesellenverband**

der Präsident
Ernst Loosli

**Gewerkschaft
Unia**

der Sekretär
Markus Buri

Region Bern
Roland Sidler

Zentralvorstand Unia
Renzo Ambrosetti